

20. April 2010

Deponie auf dem Lüderich: BUND hält Antrag auf Schadstoff-Deponie und die Erddeponie für rechtswidrig

In seiner ausführlichen Stellungnahme zur Errichtung einer Schadstoff-Deponie auf dem Lüderich (DK I - Deponie) kommt der BUND zu dem Ergebnis, dass nicht nur der aktuelle Planfeststellungsantrag gegen eine Reihe von Gesetzen verstößt, sondern auch die in den Jahren nach 1996 erteilten Zusatzgenehmigungen für die Erddeponie rechtswidrig sind.

„Der BUND Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. hält den aktuellen Antrag aus Umweltvorsorgegründen für nicht genehmigungsfähig“, erklärt Landesverbandssprecherin Karin Stagge. „Neben zu beklagenden Verfahrensmängeln verstoßen die vorgelegten Unterlagen gegen eine Reihe von Rechtsvorschriften, insbesondere gegen Naturschutz-, Immissionsschutz- und Abfallrecht.“

Die ausgelegten Unterlagen sind völlig unzureichend, um die tatsächlichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Schutzgüter beurteilen zu können, da wesentliche Unterlagen fehlen. Insbesondere sind dies fehlende Kosten-Nutzen-Analysen und Alternativenprüfungen, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Beschreibung des abzulagernden Materials und dessen Langzeitverhalten im Deponiekörper, Untersuchungen zur Standfestigkeit und Rutschsicherheit, aktuelle Untersuchungen der Lebewelt und der anderen Schutzgüter sowie Artenschutz- und Verträglichkeitsprüfungen.

„Außerdem ist in Anbetracht der Erfahrungen mit der Erddeponie die Zuverlässigkeit der auch für die Führung der geplanten Schadstoff - Deponie vorgesehenen Firmen zu hinterfragen. Der im Jahre 1996 ergangene Planfeststellungsbeschluss für die Erddeponie wurde durch Folgegenehmigungen und die Ablagerungspraxis derart ausgehebelt, dass er nicht mehr erfüllbar ist. Der Beschluss ist daher unverzüglich aufzuheben und der Betrieb der Erddeponie endgültig einzustellen“, fordert auch Klaus Peter Günzel von der BUND-Kreisgruppe Rhein-Berg.

Weitere Hintergrundinformationen erhalten Sie in der Anlage sowie bei
Karin Stagge, Tel.: 02204 / 30 22 56
Klaus-Peter Günzel, Tel.: 02205 / 5987

Hintergrundinformationen

zur Pressemitteilung des BUND Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. vom 20.04.2010

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV) benötigt die westlichen Flächen der am 26.08.1996 planfestgestellten „Deponie für Bodenaushub in Overath (Lüderich) der Deponieklasse 0“ (Erddeponie) mit einer genehmigten Laufzeit bis zum 31.12. 2019 nicht mehr. Betriebsführerin der Erddeponie ist die AVEA Aufbereitungs- und Deponiegesellschaft mbH & Co. KG. Offenbar haben der BAV und die AVEA zusammen deshalb beim Rheinisch-Bergischen Kreis (RBK) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer etwa 7,1 ha großen Deponie zur Ablagerung von rund 1.000.000 m³ Abfällen der Deponieklasse I (DK I - Deponie) beantragt, vor allem für Rost- und Kesselaschen aus der verbandseigenen Müllverbrennung. Dadurch würde ein bis zu 36 m mächtiger gehölzfreier Deponiekörper in dem Landschaftsschutzgebiet am Berg Lüderich und im Naturpark Bergisches Land entstehen, der dauerhaft frei gehalten werden muss. Dieses Gebiet liegt in einem für den Kölner Raum wichtigen Wohn- und Erholungsgebiet.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. sieht seine Belange durch das beantragte Planfeststellungsverfahren wegen der damit verbundenen großen Eingriffe in Natur und Landschaft erheblich berührt und hat massive Bedenken gegen eine Feststellung des vorgelegten Planes.

Die ausgelegten Unterlagen sind völlig unzureichend, um die tatsächlichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Schutzgüter beurteilen zu können, da wesentliche Unterlagen fehlen. Insbesondere sind dies:

- Fehlende Kosten-Nutzen-Analyse zur Feststellung, ob das Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb der DK I - Deponie überhaupt wirtschaftlich ist und beispielsweise nicht zu einer Mehrkostenbelastung für die Gebührenzahler führt;
- Fehlen einer allgemein verständlichen, nicht-technischen Zusammenfassung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG);
- Fehlende Alternativenprüfungen mit deren Ökobilanzen (z. B. Aufbereitung und Wiederverwertung des anfallenden Materials, Ablagerung auf anderen bereits genehmigten DK I - Deponien, öffentliche Ausschreibungen zur Möglichkeits- und Kostenermittlung);
- Fehlen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, insbesondere einer Auflistung der bis zum Ende der beantragten Laufzeit am 31.12.2019 zugrunde gelegten, kalkulierten Abfallmengen pro Jahr, aufgeschlüsselt nach Herkunft und Art des Abfalls;
- Fehlen einer Beschreibung des thermischen Verhaltens zur dauerhaften Dichtigkeit der Deponie und einer Auflistung der in dem abzulagernden Material zu erwartenden menschen- und umwelt-belastenden Stoffe und deren anzunehmenden Mengenangaben im Verhältnis zu den gesetzlichen Grenzwerten;

- Fehlende geeignete Untersuchungen zur Ermittlung der Standfestigkeit und Rutschsicherheit der Deponie auf dem auch bereits vor dem 19. Jahrhundert bergbaulich genutzten Gelände (z. B. seismische Untersuchungen oder engmaschige Rasterbohrungen) und Dokumentation des Schichtengefüges;
- Fehlende hydrogeologische Untersuchungen und Dokumentation auf den zentralen und westlichen Bereichen der beantragten Fläche;
- Fehlende aktuelle Kartierung der betroffenen Biotope sowie der Tier- und Pflanzenwelt anhand ausgewählter, relevanter Gruppen (insbesondere Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, alt- und totholz-bewohnende Insekten, Blütenpflanzen und Moose sowie die weiteren besonders geschützten und planungsrelevanten Arten der anderen Gruppen);
- Fehlen von aktuellen Fachbeiträgen zu den einzelnen Schutzgütern, um die aktuelle Situation am Lüderich einschätzen zu können;
- Fehlen von artenschutzrechtlichen Prüfungen für die streng und die anderen besonders geschützten Arten;
- Fehlen von Verträglichkeitsuntersuchungen mit FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die rund um den Lüderich liegenden NATURA 2000-Gebiete, insbesondere „Königsforst“, „Wahner Heide“, „Naafbachtal“ und „Agger“;;
- Fehlen des Aufzeigens der Wechselwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG für die Errichtung und den Betrieb der DK I - Deponie.

Die Errichtung einer DK I – Deponie auf dem Lüderich wird Natur und Landschaft sowie die Gesundheit der Menschen besonders in Overath und Rösrath stark beeinträchtigen, zumal dieser Raum durch den Jahrtausende (nachweislich seit dem zweiten und dritten Jahrzehnt des ersten Jahrhunderts, siehe Seite 14 GEURTS et al.2008) langen Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisen-, Mangan- und Silberbergbau bereits erheblich vorbelastet ist. Da die nach Ende der Befüllung komplett abzudichtende Deponie an einem steilen Berghang liegt, dessen Untergrund infolge des Jahrhunderte langen Bergbaus wie ein „Schweizer Käse“ durchlöchert ist, und talwärts lediglich durch die instabilen Bodenaufschüttungen der letzten Jahre abgestützt wird, drohen massive Gefahren für Mensch und Umwelt durch Rissbildungen in den Abdichtungen, Rutschungen und Gewässervergiftungen.

Die Höhenlage der Deponie in Gipfelnähe des Lüderichs bedingt außerdem, dass es dort zu Luftverwirbelungen kommen wird, insbesondere während der Ablagerungsphase, die zu Staubeentwicklungen gesundheitsgefährdender Stoffe, die je nach Windrichtung und Stärke auch die umgebenden NATURA 2000-Gebiete sowie entferntere Teile insbesondere der Städte Overath, und Rösrath erreichen können.

Aufgrund der im Zusammenhang mit der Führung der Erddeponie gemachten Erfahrungen ist die Zuverlässigkeit gemäß §§ 16 Abs. 1 und 32 Abs. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW- / AbfG) der auch für die Führung der geplanten DK I - Deponie vorgesehenen Firmen zu hinterfragen.

Eine Weiterführung der Erddeponie ist mit §§ 48 und 77 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) sowie Ziffer IV Nr. 3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.08.1996 (PFB 1996) nicht vereinbar.

Fazit:

Der BUND hält den Antrag des BAV und / oder der AVEA für stark umweltgefährdend und somit aus Umweltvorsorgegründen für nicht genehmigungsfähig. Außerdem ist eine Reihe von Verfahrensmängeln zu beklagen. Ein Planfeststellungsbeschluss auf Basis der vorgelegten Unterlagen würde gegen eine Reihe von Rechtsvorschriften verstoßen, insbesondere gegen Naturschutz-, Immissionsschutz- und Abfallrecht. Die Zuverlässigkeit der auch für die Führung der geplanten DK I - Deponie vorgesehenen Firmen zu hinterfragen. Ferner ist der Betrieb der Erddeponie unverzüglich und endgültig einzustellen.